

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis BWL-Brücke zwischen **W**irtschaft und **L**ehre der Fachhochschule Koblenz e.V." Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er hat das Ziel, das Zusammenwirken von Wirtschaftspraxis und betriebswirtschaftlicher Lehre und Forschung an der Fachhochschule Koblenz zu pflegen und zu vertiefen.
3. Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

## § 3 Aufgaben des Vereins

Zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele gehören folgende Aufgaben:

1. Förderung des Informationstransfers zwischen Unternehmen und der Fachhochschule Koblenz;
2. Förderung der fachlichen Weiterbildung;
3. Mitwirkung und Unterstützung bei der Vergabe von praxisbezogenen Seminar- und Diplomarbeiten;
4. Unterstützung von Forschungsvorhaben;
5. Vermittlung von Praktikantenstellen;
6. Unterstützung bei Aktivitäten der Lehre und Forschung in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerhochschulen;
7. Unterstützung bei der Durchführung von Praxissemestern für Studierende und Professoren/Professorinnen;
8. Unterstützung bei Veranstaltungen von Symposien, Gastvorträgen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen und Abschlussveranstaltungen;
9. Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten nach außen;
10. Aufbau eines Netzwerks der Mitglieder, insbesondere der Ehemaligen;
11. Unterstützung einzelner Studierender bei Auslandsstudien und -praktika;
12. Unterstützung einzelner Studierender in besonders schwierigen Situationen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände sowie Institutionen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Förderkreis erfolgt schriftlich an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung bzw. Löschung im Vereinsregister.
4. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen, Spenden oder Beiträgen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Beiträge, Spenden**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag von  
10,-- Euro / Studierenden  
30,-- Euro / Person  
185,-- Euro / Unternehmen bzw. Institutionen
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
4. Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden steuerlich abziehbar.

## **§ 6 Zweckgebundene Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand
- B. die Mitgliederversammlung

(A) Der Vorstand besteht aus:

1.
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister(in)
  4. dem/der Schriftführer(in)
  5. sowie mindestens einem bis zu maximal drei weiteren Mitgliedern.
2. Dem Vorstand soll mindestens ein Professor/Professorin des Fachgebiets BWL angehören.
3. Der/die Vorsitzende, bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eines der genannten Ämter ausführen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung des/der Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er/sie ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er/sie nur mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden vornehmen. Die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslegung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist

ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in  
Ausübung des Amtes erwachsen, können vom  
Verein erstattet werden.

(B) Mitgliederversammlung:

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Internet durch den Vorstand eingeladen werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung berät bzw. beschließt über:

1. die Satzung
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
4. die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer(in)
5. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(in)
6. die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei den Punkten 2. bis 5. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.
4. Der Vorstand kann Aufgaben auf einen Geschäftsführer übertragen.
5. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der  
1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den zuletzt im Amt befindlichen ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister durchgeführt.
2. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Förderkreis Fachhochschule Koblenz e.V. (FHK) mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom heutigen Tage hat diese Satzung beschlossen.

Koblenz, 11.12.2014